Landtagswahl Nordrhein-Westfalen
am 15. Mai 2022

Leitfaden für Wahlvorstände
- Briefwahl -

MÖNCHENGLADBACH

Inhalt **Seite**

1. Hinweise zu diesem Leitfaden	3
2. Das Wichtigste in Kürze	4
3. Allgemeines zur Wahl	4
4. Der Wahlvorstand	5
5. Hygienekonzept	5
6. Briefwahlunterlagen	6 - 8
7. Beginn des Wahltages	9 - 10
8. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses	11 - 13
9. Niederschrift	13
10. Schnellmeldung	14
11. Abschlussarbeiten	14
12. Rückgabe der Wahlkoffer	14
13. Anlage: Erläuterung zum Erstellen der Briefwahlniederschrift	15 - 28

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Bürgerservice
Einwohnermeldeangelegenheiten und Wahlen
Goebenstraße 4-8
41061 Mönchengladbach

Telefon: 02161/25-53111
E-Mail: wahlhelfer@moenchengladbach.de
www.moenchengladbach.de

MÖNCHENGLADBACH

1. **Hinweise zu diesem Leitfaden**	Dieser Leitfaden soll die Mitglieder des Wahlvorstandes über ihre Aufgaben unterrichten. Es soll auf diese Weise im Sinne des § 5 Abs. 4 der Landeswahlordnung dazu beitragen, den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung und eine korrekte Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu sichern. Zur besseren Übersicht weisen folgende Symbole auf wichtige Informationen hin: **Wichtige Hinweise!** **Hier erhalten Sie Hilfe!** **Das sollten Sie unbedingt vermeiden!** Das für die Landtagswahl geltende Recht ergibt sich im Wesentlichen aus dem Landeswahlgesetz (LWahlG) und der Landeswahlordnung (LWahlO). Eine Textausgabe der genannten Rechtsgrundlagen liegt Ihrem Wahlkoffer bei. Es ist allerdings nicht notwendig, dass Sie die Rechtsgrundlagen von Anfang bis Ende durchlesen! Die wichtigsten Bestimmungen für Ihre Tätigkeit im Wahlvorstand sind in diesem Leitfaden erläutert. **NEU!** Unter http://wahlhelfer.moenchengladbach.de/node/787 finden Sie die interaktive Mönchengladbacher Lernplattform für Wahlhelfende. Schauen Sie sich die Schulungsfilme an, richten Sie einen virtuellen Wahlraum ein, üben Sie die Stimmenauszählung und/oder testen Sie Ihr Wissen in einem Quiz. Das Wahl-ABC oder die FAQs (häufig gestellte Fragen) zeigen Ihnen bei vielen Themen den Weg zur Lösung. Auch am Wahltag können Sie die Informationen über ein Mobilgerät mit Internetverbindung abrufen. Hier der entsprechende QR-Code dazu:

2. **Das Wichtigste in Kürze**	
2.1 **Wichtige Telefon-nummern**	**Annahme Schnellmeldungen 02161/25-53555** **Nur unter dieser Telefonnummer können Schnellmeldungen entgegen genommen werden!**
	Telefonhotline am 15.05.2022 ab 07.00 Uhr **02161-25-53535** **Ergeben sich während der Wahlzeit Probleme oder bestehen Unklarheiten informieren Sie uns bitte sofort.**
2.2 **Wichtige Adressen** 	**Fachbereich Bürgerservice - Wahlen -** **Vitus-Center Goebenstraße 4 - 8 41061 Mönchengladbach** **Auszählung der Briefwahl** **-NEU-** **Berufskolleg Volksgartenstraße für Wirtschaft und Verwaltung Volksgartenstraße 124 41065 Mönchengladbach**

3. **Allgemeines zur Wahl**	Gewählt werden (1 Stimmzettel; zwei Spalten/Stimmen): • Der/Die Direktkandidat*in für die Wahlkreise 50 Mönchengladbach I und 51 Mönchengladbach II (Erststimme) und • die Landeslisten der Parteien (Zweitstimme). Wahlberechtigt in Mönchengladbach ist, wer am Wahltag • Deutsche*r im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, • das 18. Lebensjahr vollendet hat, • seit dem 16. Tag (29.04.2022) vor der Wahl in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und • nicht nach § 2 LWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

4. **Der Wahlvorstand**	Für jeden Briefwahlstimmbezirk wird ein Briefwahlvorstand gebildet. Dieser Briefwahlvorstand besteht mindestens aus 5 Mitgliedern und zwar dem*der Wahlvorsteher*in, dem*der Stellvertreter*in sowie drei weiteren Beisitzer*innen. Bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ab 18.00 Uhr sollen sämtliche Mitglieder*innen anwesend sein. Beschlussfähig ist der Briefwahlvorstand nur, wenn mindestens fünf Mitglieder*innen, darunter der*die Briefwahlvorsteher*in, der*die Schriftführer*in sowie den Beisitzer*innen, anwesend sind.
4.1 **Wahlvorsteher*in oder Stellvertreter*in**	– achten auf die Einhaltung des Wahlgeheimnisses – gewährleisten die Öffentlichkeit der Wahlhandlung – sorgen während des Auszählens für einen reibungslosen Ablauf – bestätigen durch Unterschrift das in der Briefwahlniederschrift festgestellte Wahlergebnis
4.2 **Schriftführer*in**	– ausfüllen der Wahlniederschrift
4.3 **Beisitzer*innen**	– unterstützen die Vorbereitung und den Ablauf der Stimmenauszählung – zählen die Stimmen aus **Wenn Mitglieder des Wahlvorstandes fehlen melden Sie dies unter 02161/25-53535**

5. **Hygienekonzept**	 Zum Schutz der Mitglieder des Wahlvorstandes sowie der Wähler*innen vor einer Ansteckung mit COVID 19, wurde in Abstimmung mit dem Fachbereich Gesundheit ein Hygienekonzept entwickelt. Das vollständige Hygienekonzept erhalten die Wahlvorstände mit dem Wahlkoffer. Die zur Umsetzung des Konzeptes benötigten Materialien werden Ihnen bereitgestellt. **Sollte Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die im Gebäude befindlichen Dienstkräfte des Wahlamtes oder rufen an:** **02161/25-53535**

6. **Briefwahlunterlagen**	Der rote Wahlbrief enthält: – einen Wahlschein, – einen blauen Stimmzettelumschlag und – einen Stimmzettel
6.1 **Wahlbrief** **Muster**	Wurde Briefwahl beantragt, sendet der*die Wahlberechtigte seine*ihre Wahlunterlagen mit dem Wahlbrief an das Wahlamt zurück. Für die Auszählung dieser Stimmen sind 70 Briefwahlstimmbezirke eingerichtet. 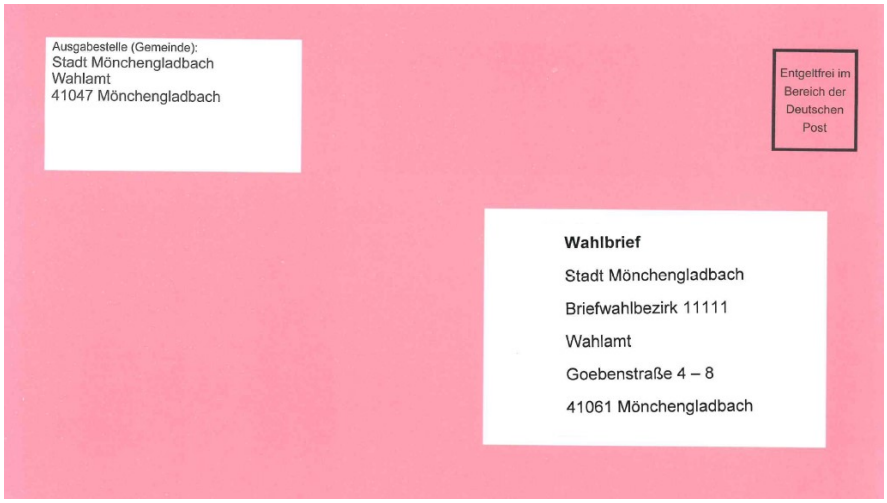 Ausgabestelle (Gemeinde): Stadt Mönchengladbach Wahlamt 41047 Mönchengladbach Entgeltfrei im Bereich der Deutschen Post **Wahlbrief** Stadt Mönchengladbach Briefwahlbezirk 11111 Wahlamt Goebenstraße 4 – 8 41061 Mönchengladbach
6.2 **Wahlschein** **Muster**	Mit einem Wahlschein besteht die Möglichkeit, das Wahlrecht durch Briefwahl auszuüben oder in jedem Wahlraum des Wahlkreises für den der Wahlschein ausgestellt wurde, die Stimme abzugeben. Bei der Briefwahl muss der Wahlschein zusammen mit dem Stimmzettelumschlag und dem Stimmzettel dem Wahlbrief beigefügt werden. 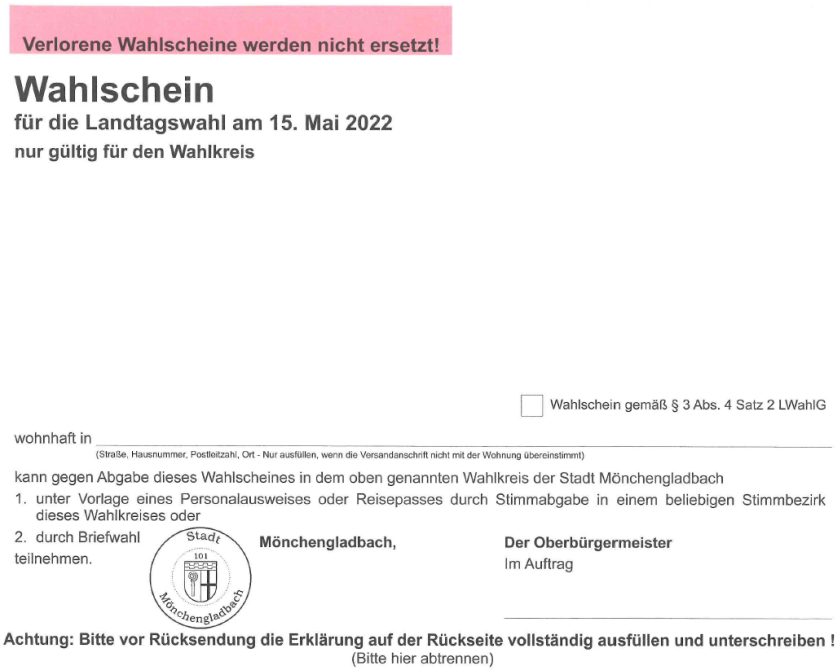 **Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!** **Wahlschein** **für die Landtagswahl am 15. Mai 2022** **nur gültig für den Wahlkreis** ☐ Wahlschein gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 LWahlG wohnhaft in _____ (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort - Nur ausfüllen, wenn die Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt) kann gegen Abgabe dieses Wahlscheines in dem oben genannten Wahlkreis der Stadt Mönchengladbach 1. unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder 2. durch Briefwahl teilnehmen. Stadt 101 Mönchengladbach **Mönchengladbach,** **Der Oberbürgermeister** Im Auftrag **Achtung: Bitte vor Rücksendung die Erklärung auf der Rückseite vollständig ausfüllen und unterschreiben !** (Bitte hier abtrennen)

Muster

Besonders wichtig ist die Rückseite des Wahlscheines, auf der die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ von der*dem Wähler*in oder einer Hilfsperson unterschrieben worden sein muss.

Achtung!

Bitte nachfolgende Erklärung **vollständig ausfüllen und unterschreiben**. Dann den Wahlschein - zusammen mit dem verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag - in den hellroten Wahlbriefumschlag stecken.

Für Briefwähler/innen

Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn der/die Wähler/in die nachstehende Versicherung an Eides statt [1] unter Angabe des Tages persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Die Unterzeichnung „– gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin –“ ist nur für den Fall vorgesehen, dass ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, sich gemäß § 26 Abs. 5 des Landeswahlgesetzes bei der Ausfüllung einer Hilfsperson bedient.

Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl [1]

Ich versichere gegenüber dem Oberbürgermeister an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel

- persönlich [2]
- als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin [2]

gekennzeichnet habe.

Datum

Unterschrift des Wählers / der Wählerin / der Hilfsperson: Vor- und Familienname

nur von einer **Hilfsperson** in Druckschrift auszufüllen: Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

1) **Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.**
2) Unzutreffendes streichen.

6.3
Stimmzettel

Die Stimmzettel werden nach gesetzlichen Vorgaben gefertigt und sind zweifarbig. Auf der linken Seite befinden sich die einzelnen Kreiswahlvorschläge für die Direktbewerber (Erststimme = schwarze Schrift) und auf der rechten Seite die Landeslisten (Zweitstimme = blaue Schrift).

Muster

Wahlkreis 50:

	Wahlkreis 51: 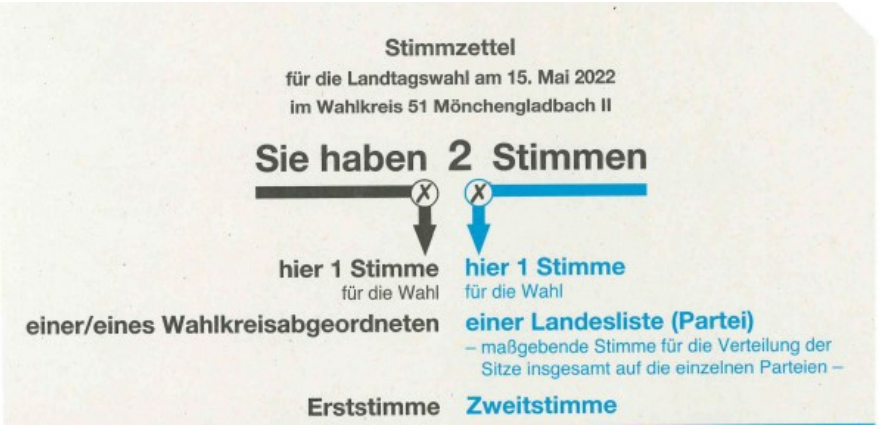
6.4 Stimmzettelumschlag **Muster**	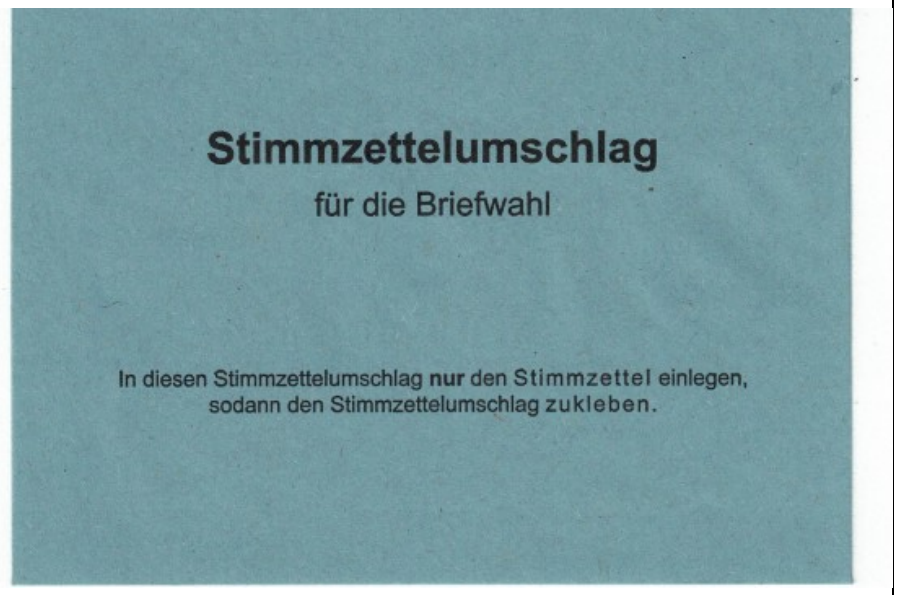

7. **Beginn des Wahltages 16.00 Uhr**	
7.1 **Allgemeines**	Die Auszählung der Briefwahl findet im Berufskolleg Volksgartenstraße für Wirtschaft und Verwaltung, Volksgartenstraße 24, 41065 Mönchengladbach, statt. In welchem Gebäudebereich sich Ihr Briefwahlbezirk befindet, entnehmen Sie bitte den Hinweisschildern im Eingangsbereich. Für mehrere Briefwahlbezirke ist ein*e Mitarbeiter*in des Wahlamtes als Ansprechpartner*in zuständig. Die bereits beim Wahlamt eingegangen roten Wahlbriefe für Ihren Briefwahlbezirk befinden sich in einer schwarzen „Tonne“. Die „Tasche“ mit den für die Briefwahlauszählung notwendigen Unterlagen befinden sich bereits in Ihrem Briefwahlbezirk. Der gesamte Wahlvorstand tritt pünktlich um **16.00 Uhr** zusammen, um die Vorbereitungsarbeiten, die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses zur Landtagswahl durchzuführen. Der*Die Wahlvorsteher*in eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er*sie die anwesenden Mitglieder*innen des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über den bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist.
7.2 **Öffentlichkeit und Hausrecht**	Die gesamte Tätigkeit des Wahlvorstandes, einschließlich der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, vollzieht sich öffentlich. Insbesondere alle Entscheidungen und die ihnen vorausgehenden Verhandlungen und Beratungen werden öffentlich getroffen. Jedermann - auch Nichtwahlberechtigte, Vertreter*innen von Parteien und Wählergruppen - haben Zutritt zur Briefwahlauszählung. Sollte es bei der Auszählung zu Störungen kommen, übt grundsätzlich der*die Briefwahlvorsteher*in für seinen*ihren Briefwahlbezirk das „Hausrecht“ aus. In der praktischen Umsetzung sprechen Sie bitte in einem solchen Fall die vor Ort befindlichen Mitarbeiter*innen des Wahlamtes an.
7.3 **Vorarbeiten zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses**	Den Briefwahlvorständen werden die bis zum Beginn ihrer Tätigkeit eingegangen Wahlbriefe für die Ihnen zugeteilten Briefwahlbezirke übergeben (schwarze Tonne). Das Wahlamt sorgt dafür, dass auch die am Wahltag rechtzeitig bis 18.00 Uhr noch eingehenden Wahlbriefe an den zuständigen Briefwahlvorstand gelangen. Sollte vom Wahlamt für Ihren Briefwahlbezirk ein Negativverzeichnis ausgestellt worden sein, befindet sich dieses bei Ihren Briefwahlunterlagen. In Einzelfällen kann es vorkommen, dass kurzfristig hierzu noch ein Nachtrag zum Negativverzeichnis erfolgt. Das Negativverzeichnis wird Ihnen in der Anlage zur Niederschrift erläutert.

7.4 **Öffnen der Wahlbriefe und Kontrolle der Wahlscheine**	Die roten Wahlbriefe können bereits vor 18.00 Uhr geöffnet, und die Wahlscheine und die Stimmzettelumschläge entnommen werden. Der*Die Schriftführer*in prüft, falls dem Briefwahlvorstand ein Negativverzeichnis übergeben worden ist, ob der*die Briefwähler*in dort mit Namen und Wahlscheinnummer aufgeführt ist. Ist dies nicht der Fall und werden auch sonst keine Bedenken gegen den Wahlbrief erhoben, **so wird der blaue Stimmzettelumschlag (ungeöffnet) in die „Tonne“ eingeworfen**. Ist der Wahlschein im Negativverzeichnis aufgeführt oder werden sonst Bedenken gegen den Wahlbrief erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Bedenken gegen einen Wahlbrief können ausschließlich auf einen der in § 54 LWahlO umschriebenen Tatbestände gestützt werden. Die dort normierten Zurückweisungsgründe sind abschließend. Der Wahlbrief ist **zurückzuweisen**, wenn – der Wahlbrief neben dem Stimmzettelumschlag keinen, keinen gültigen oder keinen mit der vorgeschriebenen eidesstaatlichen Versicherung versehenen Wahlschein enthält, – weder der Wahlbrief noch der Stimmzettelumschlag verschlossen sind, – der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag liegt oder – statt des amtlichen Stimmzettelumschlages ein anderer Umschlag benutzt worden ist. **Blaue Stimmzettelumschläge nicht vor 18.00 Uhr öffnen!**

8. **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** **ab 18.00 Uhr**	**Das Wahlergebnis wird ab 18.00 Uhr ermittelt**. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen sämtliche Mitglieder*innen des Wahlvorstandes anwesend sein; beschlussfähig ist der Wahlvorstand hierbei nur, wenn mindestens fünf Mitglieder*innen, darunter der*die Wahlvorsteherin und der*die Schriftführer*in oder ihre Stellvertretungen, anwesend sind. **Sollte es bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu Fragestellungen kommen, wenden Sie sich bitte unmittelbar an die sich vor Ort befindenden Mitarbeiter*innen des Wahlamtes.** **Mit der Auszählung der Stimmzettel darf nicht vor 18.00 Uhr begonnen werden!**
8.1 **Zählung der Stimmen**	**Die Niederschrift ist entsprechend dem gesetzlich vorgegebenen Auszählverfahren aufgebaut. Dieses vorgegebene Auszählverfahren erleichtert somit auch die Ergebnisermittlung.** Für die Zählung der Stimmen zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses sind fünf Stimmzettelstapel zu bilden: a) Die nach Landeslisten getrennten Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den*die Bewerber*in und die Landesliste derselben Partei abgegeben worden ist. Hier ist je Partei ein Unterstapel zu bilden, b) ein Stapel aus Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber*innen und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden sind, sowie Stimmzettel, auf denen **nur** die Erst- oder nur die Zweitstimme abgegeben worden ist und diese zweifelsfrei gültig ist, c) einen Stapel mit leeren Stimmzettelumschlägen und den Stimmzetteln die nicht gekennzeichnet wurden, d) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthalten, sowie e) ein Stapel aus Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben und über die später der Wahlvorstand entscheiden muss (Stimmzettel aus denen z.B. nicht erkennbar ist, ob und wen der Wähler wählen wollte).
8.2 **Mängel im Stimmzettelumschlag**	**Ungültig** sind Erst- **und** Zweitstimme, wenn der Stimmzettel – nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist, – der Stimmzettel mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hinweist.

	Gültig sind Erst- und Zweitstimme, wenn der Stimmzettelumschlag Fehler im Papier aufweist, leicht beschädigt oder leicht zerknittert ist.
8.3 **Stimmzettelmängel**	**Ungültig** sind Erst- **und** Zweitstimme, wenn der Stimmzettel – als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder dem Wähler von einer Partei ins Haus gesandt worden ist, – zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist, – nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält oder – für eine andere Wahl bestimmt ist. **Sonderfall:** Ungültig ist **nur** die Erststimme, wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis hergestellt ist. **Gültig** sind Erst- **und** Zweitstimme, wenn der Stimmzettel – schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist, – leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist, – bei der Briefwahl beim Herausnehmen aus dem Stimmzettelumschlag oder sonst bei der Auszählung zerrissen oder zerschnitten worden ist; das ist insbesondere vom Briefwahlvorstand zu beachten, Wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der Stimmzettelumschläge verwendet worden sind, – (nur) die Kennzeichnung für die Wahlstatistik abgetrennt wurde. **Sonderfall:** **Gültig** ist **nur** die Zweitstimme, wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis hergestellt ist.
8.4 **Mängel in der Kennzeichnung**	**Ungültig** sind die Erst- **oder** Zweitstimme oder ggf. beide Stimmen, wenn auf dem linken oder dem rechten Teil oder auf beiden Teilen des Stimmzettels – kein Kennzeichen angebracht ist, – ein Fragezeichen angebracht worden ist, – die Rückseite gekennzeichnet ist, – mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: „gilt“ – der Name des*der Bewerbers*in oder die Namen einzelner oder aller Bewerber*innen offensichtlich bewusst durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, die zugehörigen Kreise aber gekennzeichnet sind. **Gültig** ist die Erst- **oder** Zweitstimme, wenn auf dem linken oder rechten Teil des Stimmzettels – die Kennzeichen durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist, – das Kennzeichen neben dem Kreis, aber so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,

	– neben der eindeutigen Kennzeichnung der Name oder die Partei-/Wählergruppenbezeichnung des*der gekennzeichneten Bewerbers*in oder die Bezeichnung der gekennzeichneten Landesliste vermerkt ist.

9. **Niederschrift**	In der Wahlniederschrift werden die Vorbereitungsarbeiten, das Auszählverfahren und das Wahlergebnis dokumentiert. Die Niederschrift ist in sechs Abschnitte unterteilt: 1. Briefwahlvorstand Unter Punkt 1 sind alle Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Positionen eingetragen. Sollten sich kurzfristig Änderungen ergeben, tragen Sie diese bitte in der 2. Tabelle ein. 2. Wahlhandlung Hier werden die Vorbereitungsarbeiten vor der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses erläutert; unter anderem wie Sie mit der Prüfung der Wahlbriefe und deren Öffnung umgehen. 3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ab 18.00 Uhr. Hier wird die Anzahl der gezählten Stimmzettelumschläge und Wahlscheine eingetragen. Zudem wird die Auszählung beschrieben. 4. Wahlergebnis Hier wird das amtliche Ergebnis der Wahl eingetragen. 5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung Unter Punkt 5 sind besondere Vorkommnisse zu verzeichnen. Die Richtigkeit der Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. 6. Nach Schluss des Wahlgeschäftes Hier wird beschrieben, wie u.a. die Stimmzettel, Wahlscheine und Wahlbriefe zu verpacken sind. **Eine ausführliche Erläuterung zum Erstellen der Briefwahlniederschrift ist diesem Leitfaden als Anlage beigefügt.**

10. **Schnellmeldung**	Die Ergebnisse tragen Sie bitte in das Formular der Schnellmeldung ein und übermitteln diese telefonisch an folgende Telefonnummer: **02161/25-53555.** Für die Übermittlung des Wahlergebnisses wird ein Passwort benötigt. Dieses Passwort entnehmen Sie bitte Ihrem Schnellmeldungs-Vordruck. Wahlbezirk: XXXXX Gemeinde: Stadt Mönchengladbach Wahlkreis: 50 Mönchengladbach I und 51 Mönchengladbach II Passwort: 1234yx56

11. **Abschlussarbeiten**	Nach Abschluss sind die Unterlagen entsprechend den Vorgaben der Niederschrift zu verpacken.

12. **Rückgabe der Wahlunterlagen**	Nach Abschluss des Wahlgeschäftes erfolgt die sofortige Rückgabe der „Tonne“ und des „Koffers“ durch den*die Wahlvorsteher*in an die Annahmestelle. **Bitte halten Sie bei der Kofferabgabe die Niederschrift und die Schnellmeldung separat bereit. Hierdurch wird die Abgabe beschleunigt.**

13. **Aufräumarbeiten**	In den Räumlichkeiten der Briefwahlauszählung beginnt am kommenden Tag wieder der Unterrichtsbetrieb. **Bitten stellen Sie alle Tische und Stühle wieder so hin, wie Sie diese vorgefunden haben.** **Vielen Dank!**

Anlage

Briefwahlniederschrift

In der Wahlniederschrift sind bei jedem Punkt Eintragungen vorzunehmen. Soweit diese selbsterklärend sind, wird hierauf in diesen Erläuterungen nicht vertiefend eingegangen. Nachfolgend werden die Punkte mit einem Erklärungsbedarf näher betrachtet und ggf. mit entsprechenden beispielhaften Eintragungen dargestellt. Ein besonderes Augenmerk wird hierbei auf die Eintragungen der ermittelten Stimmzahlen gelegt. Wie im Leitfaden bereit dargestellt, ist die Systematik der Ermittlung des Wahlergebnisses in der Landeswahlordnung (LWahlO) gesetzlich vorgegeben. In den Beispielen zur Ermittlung des Wahlergebnisses wird insbesondere die Plausibilitätsprüfung dargestellt.

1. Briefwahlvorstand

Unter Punkt 1 der Niederschrift sind die einberufenen Mitglieder*innen Ihres Briefwahlvorstandes eingetragen. Sollte sich die Zusammensetzung des Briefwahlvorstandes kurzfristig geändert haben, ist der Name des ausgefallenen Mitgliedes zu streichen und die Ersatzperson in den darunter stehenden Zeilen mit Namen und Funktion einzutragen.

2. Wahlhandlung

2.1

Die*Der Briefwahlvorsteher*in eröffnet die Wahlhandlung damit, dass sie*er die anwesenden Mitglieder*innen des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über den bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist.

2.2

Zum Schluss der Vorbereitungsarbeiten wird die leere „Tonne“ verschlossen und dies unter 2.2 der Niederschrift eingetragen.

2.3 Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Zunächst werden die roten Wahlbriefe auf die richtige Briefwahlbezirksnummer kontrolliert und anschließend gezählt. Die Briefwahlbezirksnummer ist auf den roten Wahlbriefen vermerkt.

Sollten Sie trotz der sorgfältigen Sortierung Wahlbriefe eines anderen Briefwahlbezirkes vorfinden, leiten Sie bitte diese umgehend an die*den Mitarbeiter*in des Wahlamtes weiter, damit die fehlerhaft zugeordneten Wahlbriefe unmittelbar an den richtigen Briefwahlbezirk weitergeleitet werden können.

Die somit ermittelte Anzahl der roten Wahlbriefe Ihres Briefwahlbezirkes wird in der Niederschrift unter 2.3 eingetragen.

2.3 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass ihm von dem/der Bürgermeister/in **820** (Anzahl) Wahlbriefe übergeben worden sind.

Wird ein ausgestellter Wahlschein vom Wahlamt für ungültig erklärt, wird dies in einem sogenannten **„Negativverzeichnis“** dokumentiert. Sollte vom Wahlamt für Ihren Briefwahlbezirk ein Negativverzeichnis ausgestellt worden sein, befindet sich dieses bei Ihren Briefwahlunterlagen. In Einzelfällen kann es vorkommen, dass kurzfristig hierzu noch ein Nachtrag zum Negativverzeichnis erfolgt. Die vorstehenden Sachverhalte sind ebenfalls unter 2.3 der Niederschrift einzutragen.

2.3 Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass er eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen	(Bitte zutreffendes ankreuzen:) ☐ nicht erhalten hat ☐ vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin erhalten hat. 1 (Anzahl) Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben wurde/wurden übergeben.

Trotz „ungültig“ Erklärung dieser Wahlscheine kann es vorkommen, dass sich solch ein Wahlbrief in Ihrer „Tonne“ befindet. Diese roten Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusortieren und mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, ggfs. wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren. In der Niederschrift werden diese unter 2.6 bei „___Wahlbriefe, weil dem Wahlbrief kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegen hat“ mit hinzugezählt.

2.4 Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen

Die roten Wahlbriefe werden nun auf Inhalt und Vollständigkeit (Wahlschein und blauer Stimmzettelumschlag) geprüft.

Ist der Inhalt nicht ordnungsgemäß, sind diese Wahlbriefe zunächst auszusondern. Über die ausgesonderten Wahlbriefe hat der Wahlvorstand über ihre Zurückweisung oder Zulassung zu beschließen. In der Niederschrift ist unter Punkt 2.6 die Anzahl der nach besonderer Beschlussfassung zurückgewiesenen roten Wahlbriefe einzutragen.

2.5 Übergabe weiterer Wahlbriefe

Beachten Sie bitte, dass Ihnen bis 18.00 Uhr im Rahmen der Wahlhandlung noch rote Wahlbriefe nachgereicht werden können. Sollte dies erfolgen, tragen Sie dies oder die Tatsache, dass Ihnen keine Wahlbriefe nachgereicht werden, unter 2.5 der Niederschrift ein.

Ein/Eine Beauftragter/Beauftragte des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin überbrachte um _____Uhr weitere ____(Anzahl) Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle.

2.6 Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen

Als erstes ist die Gesamtzahl der zunächst beanstandeten roten Wahlbriefe einzutragen. Sollten keine Wahlbriefe zu beanstanden sein, ist dies entsprechend anzukreuzen.

In einem nächsten Schritt beschließt der Wahlvorstand nun über die Zulassung oder Zurückweisung der beanstandeten roten Wahlbriefe.

Der Wahlbrief ist **zurückzuweisen**, wenn

- der Wahlbrief neben dem Stimmzettelumschlag keinen, keinen gültigen oder keinen mit der vorgeschriebenen eidesstaatlichen Versicherung versehenen Wahlschein enthält,
- weder der Wahlbrief noch der Stimmzettelumschlag verschlossen sind,
- der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag liegt oder
- statt des amtlichen Stimmzettelumschlages ein anderer Umschlag benutzt worden ist.

Die Anzahl der nach Beschlussfassung zurückgewiesenen roten Wahlbriefe wird in der Niederschrift unter Punkt 2.6 bei dem entsprechenden Zurückweisungsgrund eingetragen.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen	(Bitte in den zutreffenden Fallgruppen die jeweilige Anzahl an zurückgewiesenen Wahlbriefen eingetragen:) 5 Wahlbriefe, weil dem Wahlbrief kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegen hat, ____ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war, ____ Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen waren, ____ Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat, ……..

Wichtig: Die zurückgewiesenen Wahlbriefe werden nicht als Wähler*innen gezählt! Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses ab Punkt 4 der Niederschrift sind diese <u>nicht</u> aufzuführen.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

Auszählung der Stimmzettel darf nicht vor 18.00 Uhr begonnen werden!

Das Wahlergebnis wird ab 18.00 Uhr ermittelt. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen sämtliche Mitglieder*innen des Wahlvorstandes anwesend sein; beschlussfähig ist der Wahlvorstand hierbei nur, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter die*der Briefwahlvorsteher*in und die*der Schriftführer*in oder ihre Stellvertreter*innen, anwesend sind.

3.1

Nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet und die Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegte worden waren, erklärt die*der Briefwahlvorsteher*in die Briefwahlhandlung für geschlossen.

3.2. Zahl der Wähler*innen

Zunächst zählen Sie bitte die ungeöffneten blauen Stimmzettelumschläge und tragen die Anzahl unter Punkt 3.2 der Niederschrift ein. Ebenfalls ist die Anzahl der blauen Umschläge in der Niederschrift unter Punkt 4 „Wahlergebnis“ bei dem Kennbuchstaben (B/B1) einzutragen.

3.2 **a)** Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab	(Bitte Zahl eintragen:) *815* Stimmzettelumschläge (= Briefwähler/innen = B/B1) **Diese Zahl ist in Abschnitt 4 bei Kennbuchstabe (B/B1) Briefwähler/innen einzutragen.**

In einem nächsten Schritt wird die Anzahl der eingenommenen Wahlscheine ermittelt. Die Anzahl wird unter 3.2. b) der Niederschrift eingetragen. Die Anzahl der Stimmzettelumschläge muss mit der Anzahl der Wahlscheine übereinstimmen. Sollte die Anzahl nicht übereinstimmen zählen Sie bitte erneut. Sollte auch diese Auszählung keine Übereinstimmung ergeben, begründen Sie bitte die Verschiedenheit in der Niederschrift.

3.2 **b)** Sodann wurden die Wahlscheine gezählt. Die Zählung ergab	(Bitte Zahl eintragen:) __**815**__Wahlscheine (Bitte zutreffendes ankreuzen:) ☒ Die Zahl zu b) stimmt mit der Zahl der Stimmzettelum-schläge (Briefwähler/innen) zu a) überein. (weiter bei Punkt 3.3) ☐ Die Zahl zu b) war um ____ (Anzahl) größer/kleiner als die Zahl der Stimmzettelumschläge (Brief-wähler/innen) zu a). Die Verschiedenheit, bleibt auch nach wiederholter Zählung bestehen. Sie erklärt sich aus folgenden Gründen:

3.4.1 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Die Beisitzer*innen öffnen nun unter Aufsicht der*des Briefwahlvorstehers*in die Stimmzettelumschläge, nehmen die Stimmzettel heraus und bilden daraus die folgenden Stapel:

a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den/die Bewerber/in und die Landesliste derselben Partei abgegeben worden waren, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeslisten,
b) einen Stapel aus Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber/innen und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren, sowie Stimmzettel, auf denen **nur** die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war.
c) einen Stapel mit den leeren Stimmzettelumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln
d) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthalten, sowie
e) ein Stapel aus Stimmzettelumschlägen und den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später der Wahlvorstand entscheiden muss (Stimmzettel aus denen z.B. nicht erkennbar ist, ob und wen der Wähler wählen wollte).

Die Stapel d) und e) sind zunächst von einem von der*vom Wahlvorsteher*in dazu bestimmten Beisitzer*in in Verwahrung zu nehmen.

3.4.2

Ermittlung der Zwischensumme I (ZS I):

➔Auszählung Stapel a) (Erst- und Zweitstimme gleich):

Die nach den Landeslisten geordneten Stapel zu a) werden in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander dahingehend überprüft, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet.
Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, so fügen Sie den Stimmzettel dem Stapel e) bei.

Nunmehr prüft die*der Briefwahlvorsteher*in den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen. Der*die Briefwahlvorsteher*in sagt an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählen die Beisitzer*innen nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Bewerber*innen und Landeslisten abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Erst- und Zweitstimmen.

Die ermittelten Zahlen werden in der Niederschrift unter Punkt 4 „Wahlergebnis“ als Zwischensumme I (ZS I) eingetragen und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimme) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (siehe nachfolgendes Beispiel).

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)					
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	**Ungültige** Erststimmen	25			

Stapel zu c = Erst-und Zweitstimme leer abgegeben

Gültige Erststimmen:

	Von den **gültigen** Erststimmen entfielen auf den Bewerber		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	Kandidat A	Partei A	250			
D2	Kandidat B	Partei B	140			
D3	Kandidat C	Partei C	80			
D4	Kandidat D	Partei D	15			
D5	Kandidat E	Partei E	24			
D6	Kandidat F	Partei F	16			
D9	Kandidat G	Partei G	10			
D	Gültige Erststimmen insgesamt		535			

Stapel zu a = Erst-und Zweitstimme gleich abgegeben

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis **(Zweitstimmen)**					
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	**Ungültige** Zweitstimmen	25			

Stapel zu c = Erst- und Zweitstimme leer abgegeben

Gültige Zweitstimmen:

	Von den **gültigen** Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	Partei A	250			
F2	Partei B	140			
F3	Partei C	80			
F4	Partei D	15			
F5	Partei E	24			
F6	Partei F	16			
F7	Partei G	10			
F	**Gültige** Zweitstimmen insgesamt	535			

Einzelne Stapel zu a = Erst- und Zweitstimme gleich abgegeben

3.4.3.1

Ermittlung der Zwischensumme II (ZS II):

➔Auszählung Stapel b) (Erst- und Zweitstimme unterschiedlich)

Die*Der Briefwahlvorsteher*in bildet zunächst Stapel mit Stimmzetteln, **getrennt nach Zweitstimmen** für die einzelnen Landeslisten und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden ist. Bei den Stimmzetteln, auf denen die Zweitstimme nicht angekreuzt wurde (also nur die Erststimme abgegeben wurde), sagt sie*er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist.

Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, so fügen Sie den Stimmzettel dem Stapel e) bei.

Danach zählen die Beisitzer*innen nacheinander je einen der zu b) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen sowie ungültigen Zweitstimmen.

Die ermittelten Zahlen werden in der Niederschrift unter Punkt 4 „Wahlergebnis“ als Zwischensumme II (ZS II) bei den Zweitstimmen eingetragen (siehe nachfolgendes Beispiel).

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis **(Zweitstimmen)**					
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	**Ungültige** Zweitstimmen	25	6		

Stapel zu b) = Zweitstimme leer abgegeben

Gültige Zweitstimmen:

	Von den **gültigen** Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	Partei A	250	105		
F2	Partei B	140	65		
F3	Partei C	80	28		
F4	Partei D	15	10		
F5	Partei E	24	5		
F6	Partei F	16	2		
F7	Partei G	10	25		
F	**Gültige** Zweitstimmen insgesamt	535	246		

Stapel zu b) = sortiert nach Zweitstimmen

3.4.3.2

Anschließend ordnet der Briefwahlvorsteher die Stimmzettel aus Stapel b) neu, und zwar **getrennt nach Erststimmen** für die einzelnen Bewerber und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber die Erststimme abgegeben worden ist. Bei den Stimmzetteln, auf denen die Erststimme nicht angekreuzt wurde (also nur die Zweitstimme abgegeben wurde), sagt er an, dass die nicht abgegebene Erststimme ungültig ist.

Im nächsten Schritt zählen die Beisitzer nacheinander je einen der zu b) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen sowie ungültigen Erststimmen.

Die ermittelten Zahlen werden in der Niederschrift unter Punkt 4 „Wahlergebnis“ als Zwischensumme II (ZS II) bei den Erststimmen eingetragen (siehe nachfolgendes Beispiel).

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)					
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	**Ungültige** Erststimmen	25	10		

Stapel zu b) = Erststimme leer abgegeben

Gültige Erststimmen:

	Von den **gültigen** Erststimmen entfielen auf den Bewerber	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	Kandidat A Partei A	250	99		
D2	Kandidat B Partei B	140	70		
D3	Kandidat C Partei C	80	20		
D4	Kandidat D Partei D	15	4		
D5	Kandidat E Partei E	24	10		
D6	Kandidat F Partei F	16	1		
D9	Kandidat G Partei G	10	32		
D	Gültige Erststimmen insgesamt	535	246		

Stapel zu b) = sortiert nach Erststimmen

Abweichungen bei den Auszählungen der Erst- und Zweitstimme, zählt der Wahlvorstand die Stapel erneut. Es muss eine Übereinstimmung bei den Zählungen ZS II der Zweitstimme und ZS II der Erststimme ergeben (siehe nachfolgende Darstellung).

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis **(Zweitstimmen)**					
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	**Ungültige** Zweitstimmen	25	6		

Gültige Zweitstimmen:

	Von den **gültigen** Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	Partei A	250	105		
F2	Partei B	140	65		
F3	Partei C	80	28		246
F4	Partei D	15	10		
F5	Partei E	24	5		
F6	Partei F	16	2		
F7	Partei G	10	25		
F	**Gültige** Zweitstimmen insgesamt	535	240		

Übereinstimmung

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)					
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	**Ungültige** Erststimmen	25	10		

Gültige Erststimmen:

	Von den **gültigen** Erststimmen entfielen auf den Bewerber	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	Kandidat A Partei A	250	99		
D2	Kandidat B Partei B	140	70		
D3	Kandidat C Partei C	80	20		246
D4	Kandidat D Partei D	15	4		
D5	Kandidat E Partei E	24	10		
D6	Kandidat F Partei F	16	1		
D9	Kandidat G Partei G	10	32		
D	Gültige Erststimmen insgesamt	535	236		

3.4.4

Unter Punkt 3.4.4 der Niederschrift muss sowohl für die Ermittlung der Zwischensumme I (Punkt 3.4.2) sowie für die Ermittlung der Zwischensumme II (Punkt 3.4.3) eingetragen werden, ob sich bei der ersten Zählung Unstimmigkeiten ergeben haben. Danach ist erneut zu zählen und dies durch Ankreuzen des entsprechenden Punktes zu bestätigen.

3.4.4 **Die Zählungen nach 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:**	(Bitte zutreffendes ankreuzen) ☐ Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben. ☐ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer/innen den betreffenden Stapel nacheinander erneut Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.5 Ermittlung der Zwischensumme III (ZS III):

➔Auszählung Stapel d) und e) (ausgesonderte Stimmzettel)

Der Wahlvorstand prüft im nächsten Schritt die Gültigkeit der Stimmen, die aus dem Stapel zu d) und e) ausgesonderten Stimmzettel. Hierbei entscheidet der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit dieser Stimmzettel bezogen auf Erst- und Zweitstimme. Bei der Prüfung ist kein kleinlicher Maßstab anzulegen. Der Wählerwille muss eindeutig zu erkennen sein und das Wahlgeheimnis muss gewahrt sein.

Die*Der Wahlvorsteher*in liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche*n Bewerber*in oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden ist. Auf der Rückseite jedes Stimmzettels wird vermerkt, ob beide Stimmen für gültig oder ungültig oder nur die Erst- oder Zweitstimme erklärt worden sind. Diese Stimmzettel über die ein Beschluss gefasst wurde sind fortlaufend zu nummerieren.

Die ermittelten Zahlen werden in der Niederschrift unter Punkt 4 „Wahlergebnis“ als Zwischensumme III (ZS III) bei den Erst- und Zweitstimmen eingetragen (siehe nachfolgendes Beispiel).

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)					
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	**Ungültige** Erststimmen	25	10	1	

Beschluss ungültige Erststimmen

Gültige Erststimmen:

	Von den **gültigen** Erststimmen entfielen auf den Bewerber		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	Kandidat A	Partei A	250	99	2	
D2	Kandidat B	Partei B	140	70	4	
D3	Kandidat C	Partei C	80	20	1	
D4	Kandidat D	Partei D	15	4		
D5	Kandidat E	Partei E	24	10		
D6	Kandidat F	Partei F	16	1		
D9	Kandidat G	Partei G	10	32	1	
D	Gültige Erststimmen insgesamt		535	236	8	

Beschluss gültige Erststimmen

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis **(Zweitstimmen)**					
		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	**Ungültige** Zweitstimmen	25	6	3	

Beschluss ungültige Zweitstimmen

Gültige Zweitstimmen:

	Von den **gültigen** Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	Partei A	250	105	3	
F2	Partei B	140	65	1	
F3	Partei C	80	28		
F4	Partei D	15	10	1	
F5	Partei E	24	5	1	
F6	Partei F	16	2		
F7	Partei G	10	25		
F	**Gültige** Zweitstimmen insgesamt	535	240	6	

Beschluss gültige Zweitstimmen

Die Summe der jeweils für **gültig** und **ungültig** beschlossenen Erst- und Zweitstimmen muss zwingend übereinstimmen!

4. Wahlergebnis

Abschließend nimmt der*die Schriftführer*in anhand der Eintragungen in der Briefwahlniederschrift die Zusammenstellung der Wahlergebnisse vor.

Zunächst werden die Zwischensummen der gültigen sowie ungültigen Erst- und Zweitstimmen gezählt.

Nachfolgend einige Plausibilitätsprüfungen die Ihnen bei der Summenbildung helfen können.

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)								
Summe (C) + (D) muss mit (B) übereinstimmen								
		ZS I		ZS II		ZS III		Insgesamt
C	**Ungültige** Erststimmen	25	+	10	+	1	=	36

Gültige Erststimmen:

	Von den **gültigen** Erststimmen entfielen auf den Bewerber		ZS I		ZS II		ZS III		Insgesamt
D1	Kandidat A	Partei A	250	+	99	+	2	=	351
D2	Kandidat B	Partei B	140	+	70	+	4	=	214
D3	Kandidat C	Partei C	80	+	20	+	1	=	101
D4	Kandidat D	Partei D	15	+	4	+		=	19
D5	Kandidat E	Partei E	24	+	10	+		=	34
D6	Kandidat F	Partei F	16	+	1	+		=	17
D9	Kandidat G	Partei G	10	+	32	+	1	=	14
D	Gültige Erststimmen insgesamt		535	+	236	+	8	=	779

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis **(Zweitstimmen)**								
Summe (E) + (F) muss mit (B) übereinstimmen								
		ZS I		ZS II		ZS III		Insgesamt
E	**Ungültige** Zweitstimmen	25	+	6	+	3	=	34

Gültige Zweitstimmen:

	Von den **gültigen** Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der	ZS I		ZS II		ZS III		Insgesamt
F1	Partei A	250	+	105	+	3	=	358
F2	Partei B	140	+	65	+	1	=	206
F3	Partei C	80	+	28	+		=	108
F4	Partei D	15	+	10	+	1	=	26
F5	Partei E	24	+	5	+	1	=	30
F6	Partei F	16	+	2	+		=	18
F7	Partei G	10	+	25	+		=	35
F	**Gültige** Zweitstimmen insgesamt	535	+	240	+	6	=	781

Die Gesamtsumme der einzelnen auf die Wahlvorschläge entfallenen (zeilenweisen) Summen der gültigen Stimmen muss zusammen die Gesamtsumme aus den einzelnen Summen der Spalten „Zwischensumme I, II und III“ ergeben.

Plausibilität der ausgezählten Stimmzettel bei der Erst- und Zweitstimme mit der Anzahl der Wähler (siehe nachfolgende Darstellung):

B	Wähler insgesamt	815

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)
Summe (C) + (D) muss mit (B) übereinstimmen

		ZS I		ZS II		ZS III		Insgesamt
C	**Ungültige** Erststimmen	25	+	10	+	1	=	36

Gültige Erststimmen:

	Von den **gültigen** Erststimmen entfielen auf den Bewerber		ZS I		ZS II		ZS III		Insgesamt
D1	Kandidat A	Partei A	250	+	99	+	2	=	351
D2	Kandidat B	Partei B	140	+	70	+	4	=	214
D3	Kandidat C	Partei C	80	+	20	+	1	=	101
D4	Kandidat D	Partei D	15	+	4	+		=	19
D5	Kandidat E	Partei E	24	+	10	+		=	34
D6	Kandidat F	Partei F	16	+	1	+		=	17
D9	Kandidat G	Partei G	10	+	32	+	1	=	14
D	**Gültige** Erststimmen insgesamt		535	+	236	+	8	=	779

Die Summe der ungültigen Erststimmen (C) und die Summe der gültigen Erststimmen (D) muss mit der Summe der Wähler insgesamt übereinstimmen (B/B1).

B	Wähler insgesamt	815

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis **(Zweitstimmen)**								
Summe (E) + (F) muss mit (B) übereinstimmen								
		ZS I		ZS II		ZS III		Insgesamt
E	**Ungültige** Zweitstimmen	25	+	6	+	3	=	34

Gültige Zweitstimmen:

	Von den **gültigen** Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der	ZS I		ZS II		ZS III		Insgesamt
F1	Partei A	250	+	105	+	3	=	358
F2	Partei B	140	+	65	+	1	=	206
F3	Partei C	80	+	28	+		=	108
F4	Partei D	15	+	10	+	1	=	26
F5	Partei E	24	+	5	+	1	=	30
F6	Partei F	16	+	2	+		=	18
F7	Partei G	10	+	25	+		=	35
F	**Gültige** Zweitstimmen insgesamt	535	+	240	+	6	=	781

Die Summe der ungültigen Zweitstimmen (E) und die Summe der gültigen Zweitstimmen (F) muss mit der Summe der Wähler insgesamt übereinstimmen (B/B1).

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Sollten sich während der Ermittlung der Wahlergebnisse besondere Vorkommnisse ereignet haben und/oder in diesem Zusammenhang vom Wahlvorstand Beschlüsse gefasst worden sein, sind diese in der Niederschrift unter Punkt 5.1 einzutragen.

5.7 Schnellmeldung

Wenn das Wahlergebnis ermittelt ist, übertragen Sie bitte die Angaben aus der Briefwahlniederschrift **(nur die Summen der Spalte „insgesamt“)** in Ihren Schnellmeldevordruck ein. Hierbei erfolgt die Eintragung nach Erst- und Zweitstimmen. Die*Der Briefwahlvorsteher*in übermittelt diese Eintragungen telefonisch (mit Angabe Ihres Passwortes) unter der Telefonnummer **02161/25-53555**. Bleiben Sie bitte so lange in der Leitung bis das Wahlamt bestätigt, dass das Wahlergebnis rechnerisch korrekt ermittelt wurde.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Schnellmeldung nur angenommen werden kann, wenn das Wahlergebnis rechnerisch plausibel ist.

5.6. Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Bitte beachten Sie, dass die Wahlniederschrift von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben wird und somit die vorstehende Niederschrift durch den Wahlvorstand genehmigt wird.